

# RS OGH 1937/6/1 2Ob458/37

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.1937

## Norm

EO §251 Z1

## Rechtssatz

Bei der Entscheidung, welche zum Haustrat gehörigen Gegenstände als unentbehrlich der Exekution entzogen sind, sind vom Verpflichteten auf Raten gegen Eigentumsvorbehalt gekaufte Einrichtungsgegenstände nicht zu berücksichtigen, wenn nach der Vermögenslage des Verpflichteten anzunehmen ist, daß der Verkäufer von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch machen werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 458/37

Entscheidungstext OGH 01.06.1937 2 Ob 458/37

SZ 19/180

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0003474

## Dokumentnummer

JJR\_19370601\_OGH0002\_0020OB00458\_3700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)